



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 12.11.2025

Sachb.: Mag. Doris Wagner

Tel.: +43 57 600-2748

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-017.317-2/8

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Wasserverband Neufelderseen- Gebiet, Kläranlage Neufeld, BA 18,
wasserrechtliche Bewilligung, Überprüfung gem. §121 WRG 1959**

KUND MACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12.5.2021, Zl. A4/WA.ARA-10016-51 wurde dem Wasserverband Neufelderseen-Gebiet die wasserrechtliche Bewilligung für die Konsenserhöhung der Abwasserreinigungsanlage in Ebenfurth auf 40.000 EW und Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14.6.2022, Zl. A4/WA.ARA-10016-61 wurde dem Wasserverband Neufelderseen-Gebiet die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung von Anlagen und zur Versickerung von Oberflächenwässern sowie zur Vornahme einer Wasserhaltung während der Bauphase im Zusammenhang mit der Erweiterung und Anpassung der Kläranlage – BA 18 erteilt.

Vom Wasserverband Neufelderseen-Gebiet wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: „Erweiterung und Anpassung Kläranlage- BA 18“; Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, GZ 2574, vom Mai 2025), die Fertigstellung dieser Projekte angezeigt.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung wurde das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet und findet dazu im Sinne der §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11 – 14, ,99 Abs.1 lit d, 117, 118 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, dem 18. Dezember 2025

mit dem Zusammentritt der VerhandlungsteilnehmerInnen **um 9:00 Uhr** bei der Verbandskläranlage, Landegger Straße, 2491 Neufled /Leitha in statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalte haben.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

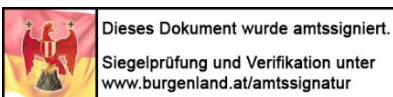
Die Beteiligten können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 –Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>